

**DER ZIVILABTEILUNG DES OBERGERICHTS UND DES VERWALTUNGS-  
GERICHTS DES KANTONS BERN**



über die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut im Sinne von Art. 117  
lit. a ZPO und Art. 111 Abs. 1 VRPG

A. Grundsatz betreffend Ermittlung der Prozessarmut

Wie viel Einkommen und Vermögen zur Prozessführung ausreichen, ist im Einzelfall Sache pflichtgemässen Ermessens im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze:

Dem Einkommen ist der zivilprozessuale Zwangsbedarf gegenüberzustellen, und es ist allfälliges Vermögen mit zu berücksichtigen. Beim Zwangsbedarf ist grundsätzlich von den betriebsrechtlichen Grundbeträgen gemäss Ziff. I der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss KS Nr. B3 der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (im Folgenden KS B3) inkl. Ergänzungen und Präzisierungen (Beilage 2) auszugehen. Die Grundbeträge sind um 30% zu erhöhen. Den erhöhten Grundbeträgen sind im Normalfall, soweit entsprechender Aufwand ausgewiesen ist, die im vorliegenden Kreisschreiben aufgeführten Zuschläge hinzuzurechnen, welche sich mehrheitlich an Ziffer II. der betriebsrechtlichen Richtlinien orientieren. Ein allzu schematisches Vorgehen ist zu vermeiden; vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

## B. Einkommen

Auszugehen ist bei unselbständig erwerbenden Personen vom monatlichen Nettoeinkommen, wobei namentlich Familien- und andere Zulagen, der Anteil 13. Monatslohn und der Anteil Gratifikation einzubeziehen sind. Sodann sind hinzuzurechnen

- a) Unterhaltsbeiträge nach Art. 159/163 ZGB der getrennt lebenden Eheleute;
- b) der Arbeitserwerb minderjähriger, im Haushalt lebender Kinder, soweit diese einen Beitrag an ihren Unterhalt zu leisten haben (Art. 323 Abs. 2 ZGB). Im Regelfall dürfte dieser Beitrag etwa 1/3 ihres Nettoerwerbseinkommens betragen, höchstens jedoch dem für sie geltenden, um 30% erhöhten betriebsrechtlichen Grundbetrag entsprechen;
- c) Abzüge vom Lohn für Auslagen, die normalerweise im Grundbetrag enthalten sind oder über die Zuschläge zum Grundbetrag gemäss Ziff. II KS B3 hinausgehen.

Anrechenbar als Einkommen sind auch Renten sowie alle Ersatzformen für den Ausfall des Erwerbseinkommens. Ausgenommen sind lediglich Leistungen gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG.

Bei selbständig erwerbenden Personen ist i.d.R. vom buchhalterisch ausgewiesenen Reingewinn auszugehen, wobei private im Zwangsbedarf enthaltene Aufwendungen, welche in der Geschäftsbuchhaltung belastet sind, und ebenso übersetzte Aufwandsposten aufzurechnen sind.

Abzuziehen sind die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gesuchstellenden Person bzw. bei Selbständigerwerbenden die von ihnen selber geleisteten Lohn- bzw. Verdienstpfindungsquoten.

## C. Zivilprozessualer Zwangsbedarf

Der zivilprozessuale Zwangsbedarf der Gesuch stellenden Person setzt sich im Normalfall zusammen aus

1. dem um 30% erhöhten, im konkreten Fall anwendbaren monatlichen betriebsrechtlichen Grundbetrag, der namentlich die Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Beleuch-

tung, Kochstrom und/oder Gas, Kulturelles, Bildung und Erholung, Körper- und Gesundheitspflege sowie Radio-, TV- und Telefongebühren umfasst;

2. den Zuschlägen für die effektiven monatlichen Aufwendungen gemäss Ziff. II KS B3 (nachstehend tw. wiederholt) bzw. weiteren gemäss nachstehender Aufstellung soweit sie nicht bereits bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt sind:
  - a) Mietzins inkl. Nebenkosten bzw. Liegenschaftsaufwand (Hypothekarzins ohne Amortisation, öffentlichrechtliche Abgaben sowie notwendige laufende Kosten), soweit nicht im Grundbetrag gemäss Ziffer C. 1 inbegriffen; bei Miet- oder Hypothekarzinsen, die im Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Gesuch stellenden Person offensichtlich übersetzt sind, ist ein angemessener Teilbetrag zu berücksichtigen;
  - b) Krankenversicherungsbeiträge, wobei in der Regel nur die Grundprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Abzug allfälliger Prämienverbilligungsbeiträge zu berücksichtigen sind;
  - c) unmittelbar bevorstehende - durch die obligatorische Krankenversicherung nicht gedeckte - grössere Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arzneien, Geburt, Spitalaufenthalt sowie die Selbstbehaltkosten nach KVG. Zu berücksichtigen sind ferner die Kosten für einen Wohnungswechsel.
  - d) unumgängliche Berufsauslagen, insbesondere für
    - erhöhten Nahrungsbedarf;
    - auswärtige Verpflegung;
    - überdurchschnittlichen Kleider- und Wäscheverbrauch;
    - Fahrten zum Arbeitsplatz (mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad, Mofa/Moped, Motorrad oder Automobil) im Rahmen von Ziffer II. 4. lit. d der betriebsrechtlichen Richtlinien (dabei ist bei Fahrten mit dem Auto bei kurzen Strecken [< 5'000 km p.a.] i.d.R. mit monatlichen Kosten von mind. Fr. 400, bei mittleren Strecken [< 30'000 km p.a.] mit Fr. 0.50 – 0.70 pro km und bei längeren Strecken mit Beträgen < Fr. 0.50 pro km zu rechnen);
    - Weiterbildung;
  - e) Beiträge an Berufsverbände;
  - f) rechtlich geschuldete Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge (ausnahmsweise auch moralisch geschuldete Beiträge, soweit dem Einkommen angemessen und deren Bezahlung über mindestens 6 Monate nachgewiesen ist) sowie die Kosten für die Ausübung eines Besuchsrechts gegenüber eigenen minderjährigen Kindern (zur Höhe des Betrages, vgl. Beilage 2 zum KS B3);

- g) laufende Steuern (auch Quellensteuern, falls nicht bereits vom Lohn abgezogen) sowie regelmässige und nachgewiesene Zahlungen an verfallene Steuerschulden (BGE 135 I 221 E. 5.2.2 = Pra 99 (2010) Nr. 25). Die Bezahlung anderer Schulden ist i.d.R. nur unter den Voraussetzungen von Ziff. II.2.7 KS B3 zu berücksichtigen;
- h) Leasingraten für bedarfsgerechte Kompetenzgüter (5A\_27/2010, E. 3.2.2);
- i) bei Selbständigerwerbenden Sozialversicherungsbeiträge, soweit nicht bereits in der Buchhaltung erfasst
- k) bei Nichterwerbstätigen die (Mindest)Beiträge an die Sozialversicherungen.

#### D. Bedürftigkeit von Personen bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Bei Eheleuten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern, die im gleichen Haushalt leben, ist auf Grund einer Gesamtrechnung zu ermitteln, ob die Gesuch stellende Person bedürftig ist.

Die Bedürftigkeit einer Gesuch stellenden Person, die mit einer erwachsenen Person eine andere Wohn- oder Lebensgemeinschaft bildet, ist ungeachtet der Art und Dauer der Hausgemeinschaft auf Grund einer Einzelrechnung zu beurteilen und gemäss KS B3 inkl. Ergänzungen und Präzisierungen (Beilage 2) zu berechnen.

#### E. Vergleich des Einkommens mit dem zivilprozessualen Zwangsbedarf

Die unentgeltliche Rechtspflege ist - vorbehältlich der materiellen Voraussetzungen - zu gewähren, wenn das Einkommen geringer ist als der zivilprozessuale Zwangsbedarf oder ihn gerade erreicht bzw. bloss geringfügig übersteigt. Übersteigt das Einkommen den zivilprozessualen Zwangsbedarf um mehr als nur einen geringen Betrag, so ist zu prüfen, welche Verfahrens- und allenfalls Anwaltskosten der beabsichtigte Prozess der das Gesuch stellenden Person verursachen kann. Der Überschuss über den zivilprozessualen Zwangsbedarf sollte es der Gesuch stellenden Person ermöglichen, die Kosten bei weniger kostspieligen Prozessen innert Jahresfrist, bei andern innert zwei Jahren zu tilgen. Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, so ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern. Reicht der Überschuss über den zivilprozessualen

Zwangsbedarf nicht aus, um die mutmasslichen Kosten in der erwähnten Art zu tilgen, so ist weiter zu prüfen, ob die unentgeltliche Rechtspflege allenfalls beschränkt erteilt werden kann für die Verfahrenskosten oder für die Kosten der amtlichen Vertretung. Es ist auch zu erwägen, die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen für den Fall, dass die Kosten der amtlichen Vertretung oder die Verfahrenskosten einen bestimmten, nach Massgabe des Überschusses zu bestimmenden Betrag übersteigen. Diese Beschränkungsmöglichkeiten erlauben es, auch jenen Fällen Rechnung zu tragen, in denen das Einkommen wohl den zivilprozessualen Zwangsbedarf übersteigt, aber offensichtlich zur Führung des beabsichtigten Prozesses doch nicht ausreicht.

#### F. Vermögen

Ist Vermögen vorhanden, so ist zu prüfen, ob es der Partei zuzumuten ist, dieses für die beabsichtigte Prozessführung anzugreifen. Dies wird namentlich dann zu verneinen sein, wenn es sich nur um geringe Ersparnisse handelt, die Partei kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und auf das Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angewiesen ist, wenn das Vermögen in einer Liegenschaft besteht, die nicht mehr belastet werden kann, und ein Verkauf - was die Regel sein wird - unzumutbar ist, oder wenn das Vermögen aus einer Kapitalabfindung für Invalidität besteht (diesfalls ist lediglich ein entsprechender Rentenbetrag als Einkommen zu berücksichtigen).

#### G. Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person hat die Pflicht, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich mittels geeigneter Beweismittel zu belegen. Dasselbe gilt für die finanziellen Verpflichtungen und deren Tilgung (Art. 119 Abs. 2 ZPO bzw. Art. 20 VRPG).

Bern, 25. Januar 2011

Für die Zivilabteilung des Obergerichts  
Die Präsidentin:  
Oberrichterin Christine Pfister Hadorn

Für das Verwaltungsgericht des Kantons Bern  
Der Präsident:  
Verwaltungsrichter Bernard Rolli